

Landessynode
der Evangelischen Landeskirche Anhalts
8. Tagung / 22. Legislaturperiode
13. / 14. Nov. 2009 in Dessau-Roßlau

Die Landessynode hat beschlossen:

**Kirchengesetz über den gemeindlichen Finanzausgleich -
Finanzausgleichsgesetz (FinAusglG)**

Vom 2009

§ 1

Zur Unterstützung finanzschwacher Kirchengemeinden wird eine Ausgleichskasse gebildet. Sie wird aus einer Umlage der Kirchengemeinden gespeist.

§ 2

(1) Die Umlage wird von den Kirchengemeinden erhoben nach einem Von-Hundertsatz der regelmäßigen Einnahmen aus Verpachtung, Erbbauzins, Erträgnisse aus Windkraft- und Funkanlagen sowie Abbaurechten (Kies, Sand etc.) von Grundstücken des Kirchenvermögens.

(2) Der Von-Hundertsatz beträgt 25.

(3) Die Umlage wird berechnet auf der Grundlage der Ergebnisse des vorvergangenen Rechnungsjahres.

§ 3

(1) Für jede Kirchengemeinde wird der Bestand der zu berücksichtigenden Gebäude vom Landeskirchenamt festgestellt und die daraus resultierende Gesamtzahl der zu berücksichtigenden Gebäude in der Landeskirche ermittelt. Die ermittelten Einnahmen gemäß § 2 (1) werden geteilt durch die Anzahl der zu berücksichtigenden Gebäude. Dieses Ergebnis wird mit dem in § 2 (2) festgesetzten Von-Hundertsatz multipliziert, somit ergibt sich ein Bonusbetrag je zu berücksichtigendem Gebäude.

(2) Von den ermittelten Einnahmen gemäß § 2 (1) wird für die zu berücksichtigenden Gebäude der Kirchengemeinden der entsprechende Gebäudebonus abgezogen.

Ist der hieraus resultierende Betrag positiv, ist er von der Kirchengemeinde zu bezahlen. Ist er negativ, erhält die Kirchengemeinde diesen Betrag.

(3) Als zu berücksichtigende Gebäude zählen Kirchen, Pfarr- und Gemeindehäuser (soweit nicht überwiegend Vermietung an Dritte vorliegt) und Kapellen (außer Friedhofskapellen). Sonstige Gebäude wie Schuppen, Scheunen, Toilettenanlagen oder Garagen kommen nicht in Betracht.

§ 4

(1) Die Verteilung der eingenommenen Beträge erfolgt jährlich im Rahmen der Kirchensteuerverteilung.

(2) Korrekturen an den Berechnungsgrundlagen gem. § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 werden für das jeweilige Folgejahr wirksam.

(3) Der Landeskirchenrat erlässt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 5

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. 1. 2010 in Kraft.

(2) Das Gesetz wird nach 3 Jahren von der Synode überprüft.

(3) Das Kirchengesetz über die Bildung der Ausgleichskasse vom 16. Februar 1950 (ABI. 1950, Nr. 6, S. 29), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Ausgleichskasse vom 30. November 1967 (ABI. 1968, Nr. 1, S. 1), wird außer Kraft gesetzt.

gez. Dr. Alwin Fürle
Präses der Landessynode